Revision des Fabrikgesetzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **21 (1914)**

Heft 8

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-627329

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 8. XXI. Jahrgang Mitte April 1914

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Revision des Fabrikgesetzes.

Der Ständerat hat in der am 4. April zu Ende gegangenen Frühjahrssession das Fabrikgesetz durchberaten und, wie dies die Vorarbeit der Ständerätlichen Kommission voraussehen ließ, die ihm vom Nationalrat zugegangene und auf dem sogenannten Verständigungsentwurf basierende Vorlage ohne einschneidende Änderungen angenommen.

Für die Textilindustrie von besonderer Wichtigkeit ist der Beschluß des Ständerates, das Eintrittsalter in die Fabrik für die Mädchen gleich anzusetzen wie für die Knaben, nämlich wie bisher, auf das zurückgelegte vierzehnte Altersjahr; der Nationalrat war bekanntlich, entgegen der Auffassung seiner Kommission und des Bundesrates, für Mädchen auf fünfzehn Jahre gegangen. Es darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß der Nationalrat sich nunmehr der Entscheidung des Ständerates anschließen wird. In der Frage der Bemessung der Übergangszeit für die Einführung des Zehnstundentages neben dem freien Samstagnachmittag hat sich der Ständerat auf den Standpunkt des Nationalrates gestellt und an der Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, gegen die ursprünglich vereinbarten zehn Jahre, festgehalten.

Von den wichtigeren Beschlüssen des Ständerates, die eine Abweichung oder Ergänzung der nationalrätlichen Vorlage bedeuten, seien folgende aufgeführt: Der vielumstrittene und vom Standpunkt des Arbeitgebers — und, wie im Ständerat hervorgehoben wurde, auch in juristischer Beziehung höchst anfechtbare Décompte-Artikel erfuhr leider keine Verbesserung. Der Ständerat begnügte sich damit, die Bestimmung, wonach der Arbeiter, der im Falle seines Verschuldens von seinem Lohnguthaben dem Fabrikinhaber den Lohnbetrag von drei Tagen überlassen muß, dahin zu ergänzen, daß er (für den Fall, daß kein Lohnguthaben besteht) einen entsprechenden Betrag an den Arbeitgeber zu zahlen hat. Endlich wurde die praktisch wohl bedeutungslose Bestimmung aufgenommen, daß Schadenersatzansprüche infolge Lösung des Dienstverhältnisses ein Jahr nach Beendigung des Dienstverhältnisses verjähren. Auch der Wöchnerinnen-Artikel hat nicht die wünschenswerte und von den Frauenvereinigungen selbst angestrebte Korrektur im Sinne er Verkürzung der gesetzlichen Schonzeit von acht auf sechs Wochen erhalten; der Ständerat hat hier seine eigene Kommission im Stiche gelassen, die, in Übereinstimmung mit dem Entwurfe des Bundesrates und mit den Vorschriften der eidgenössischen Krankenversicherung, an einer Frist von sechs Wochen festgehalten wissen wollte, gegenüber den vom Nationalrat beschlossenen acht Wochen. Während jedoch der Nationalrat das Verbot der Beschäftigung für acht Wochen *nach* der Niederkunft vorschreibt, lautet der Beschluß des Ständerates dahin, daß von den acht Wochen Schonzeit mindestens sechs auf die Zeit nach der Niederkunft fallen sollen. Die praktische Durchführbarkeit des Artikels hat dadurch jedenfalls nicht gewonnen. Die Bestimmung: „Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin vorübergehend die Arbeit verlassen", hat folgende Ergänzung erfahren „oder von ihr wegbleiben; es darf ihnen deshalb nicht gekündigt werden". Die Bestimmungen betreffend Überzeitarbeit bei weiblichen Personen sind ergänzt worden, zum Teil mit Rücksicht auf die nächstes Jahr in Kraft tretenden neuen Bestimmungen über internationalen Arbeiterschutz. Art. 60 schreibt vor, daß für weibliche Personen die Nachtruhe wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen soll; diese Vorschrift wird dahin erweitert, daß, in Verbindung mit der Bewilligung von Überzeitarbeit, die elfstündige Dauer der Nachtruhe für 60 Tage im Jahre auf zehn Stunden verkürzt werden kann. Ein neuer Artikel bestimmt, daß die Verlängerung der normalen Arbeitsdauer für weibliche Personen im ganzen nicht mehr als 140 Stunden im Jahr betragen darf. — Für die durch das eidgen. Kranken- und Unfallversicherungsgesetz „anerkannten" Krankenkassen war ausdrücklich vorgesehen, daß deren Statuten der Genehmigung durch die Kantonsregierungen nicht bedürfen. Der Ständerat hat nunmehr bestimmt, daß die Kantonsregierungen berechtigt sein sollen, für das Vermögen von Fabrik-Krankenkassen Sicherstellung zu verlangen und darüber zu wachen, daß im Falle der Auflösung der Kassen, ihr Vermögen statutengemäß verwendet wird. — Änderungen, die der Ständerat an den Anträgen des Nationalrates betreffend das Verbot der Abgabe geistiger Getränke während der Arbeitszeit vorgenommen hat, sind mehr redaktioneller Natur, ebenso die neue Fassung der Strafvorschriften- und Kompetenzen bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.

Der Ständerat hat in der Schlußabstimmung, bei Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder, das Gesetz einstimmig angenommen. Der Nationalrat wird sich in der Junisession mit den Anträgen des Ständerates befassen und es ist wohl möglich, daß das Gesetz in der gleichen Session von beiden Räten endgültig verabschiedet wird. Die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes wird allerdings kaum vor dem 1. Januar 1916, und damit voraussichtlich gleichzeitig mit dem Unfallversicherungsgesetz erfolgen, da vorerst noch die Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet werden müssen.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten im ersten Quartal:

		1914	1913
Seidene und halbseidene Stückware	Fr.	2,629,193	1,025,358
Seidene und halbseidene Bänder	„	2,638,088	738,578
Beuteltuch	„	256,440	305,582
Schappe	„	1,503,350	1,915,643
Kunstseide	„	138,462	147,019
Baumwollgarne	„	343,476	458,349
Baumwoll- und Wollgewebe	„	745,259	408.778
Strickwaren	„	541,500	372,833
Stickereien	„	10,801,959	12,223,474

Über die Entwicklung der Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten im ersten Quartal gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

	Gewebe:			Bänder:		
		1914	1913		1914	1913
Januar	Fr.	907,000	454,000	Fr.	1,049,000	295,000
Februar	„	957,000	317,000	„	910,000	235,000
März	„	764,000	254,000	„	678,000	208,000

Im gleichen Verhältnis hat auch die Gesamteinfuhr der genannten Artikel nach den Vereinigten Staaten zugenommen; sie stellte sich in den Monaten Januar und Februar für Gewebe auf rund Fr. 13,860,000 (1913: rund Fr. 7,850,000) und für Bänder auf rund Fr. 3,000,000 (1913: rund Fr. 1,230,000).

Türkei. Die Vorschrift, wonach Warensendungen aus neutralen Staaten bei der Einfuhr in die Türkei von Ursprungszeugnissen begleitet sein mußten, ist am 14. März 1914 aufgehoben worden.